

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Probezeit vor Zusage einer Pension an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (BMF-Schreiben vom 14.12.2012, IV C 2 – S 2742/10/10001)

Mit dem BMF-Schreiben reagiert das BMF auf das BFH-Urteil vom 28. April 2010 (I R 78/08), indem es die Auffassung des Gerichts übernimmt, wonach bei einem Verstoß gegen eine angemessene Probezeit auch durch Zeitablauf die Zusage nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird. Das BMF stellt zur Beurteilung insofern ausschließlich auf den Zusagezeitpunkt ab. Das bedeutet, dass auch die Zuführungen zur Pensionsrückstellung nach Ablauf der Probezeit **nicht** gewinnmindernd anerkannt werden. Dies war nach dem früheren BMF-Schreiben vom 14. Mai 1999 noch explizit zugelassen worden.

Diese Auffassung erstreckt sich nach dem neuen BMF-Schreiben auch auf spätere Erhöhungen derartiger Zusagen.

Betroffen sind jedoch nur Zusagen, die nach dem 29. Juli 2010 erteilt wurden.

Auswirkungen auf die Praxis:

Da spätestens seit dem BMF-Schreiben vom 14. Mai 1999 die Thematik der Probezeit allgemein bekannt war, ist davon auszugehen, dass nach dem Stichtag 29.07.2010 neu erteilte Zusagen i.d.R. erst nach einer angemessenen Probezeit zu Stande gekommen sind.

Köln, im Dezember 2012

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung